

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief III / 2006

Dieses Mal möchten wir sie über folgende Themen informieren:

➤ Steuerrecht

- Die neue steuerliche Förderung von Dienstleistungen im Privathaushalt
- Neuregelung des Bereichs der Kinderbetreuungskosten
- Geldspielautomaten - höherer „Wirte-Anteil“ nach Umsatzsteuerfreiheit

➤ Sonstiges

- Höhere Pauschale für 400 €- Kräfte
- Baukredite schon ab 0,9%
- Schneller Geld für Handwerker
- Haftung von Limited-Geschäftsführern

Zum Steuerrecht

Die neue steuerliche Förderung von Dienstleistungen im Privathaushalt

Mit dem Ziel, private Haushalte als Feld für neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern, werden (ab 2006) nun drei Arten von haushaltsnahen Dienstleistungen steuerlich gefördert.

a) Handwerkerleistungen

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, können bis zu 20%, maximal in Höhe von 600 €direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden.

Abzugsfähig sind nur Arbeitsleistungen, keine Materialkosten. *Insofern muss die Rechnung eine Trennung zwischen Materialkosten und Arbeitskosten enthalten.*

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Der Steuerpflichtige muss nicht Eigentümer sein, d. h. auch Mieter können den Steuervorteil in Anspruch nehmen !

Voraussetzung ist, dass die Kosten durch Vorlage einer Rechnung und eines Überweisungsbelegs oder Kontoauszugs nachgewiesen werden.

b) Allgemeine Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für die Inanspruchnahme sonstiger „allgemeiner“ haushaltsnaher Dienstleistungen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden (wie Putzen, kochen, Rasen mähen u. a.), kann auch hier die Steuerschuld um 20% der Kosten, maximal um 600 € gemindert werden. **Auch hier gilt: Vorlage einer Rechnung und eines Zahlungsnachweises (keine Quittung bzw. Barzahlung).**

c) Pflege- und Betreuungsleistungen

Quasi als Sonderfall der „allgemeinen“ haushaltsnahen Dienstleistungen werden Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, die Pflegebedürftig sind, behandelt. Grundsätzlich können auch hier 20% der Aufwendungen direkt von der Steuer abgezogen werden, hier aber bis zu maximal 1.200 €. Die Steuerermäßigung können auch Angehörige von Personen mit Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen, die die Pflege und Betreuung durchführen. Erstattet werden aber nur solche Aufwendungen, die nicht durch die Pflegeversicherung erstattet werden.

Neuregelung des Bereiches der Kinderbetreuungskosten

Doppelverdiener und Alleinerziehende können erwerbsbedingte Betreuungskosten für Kinder bis zu 14 Jahren zu zwei Drittel steuerlich absetzen. Dabei gilt eine Höchstgrenze von 4.000 € jährlich pro Kind. Typische Kosten für die Kinderbetreuung sind Ausgaben für den Kinderhort, Kindergruppe, Kindergarten oder für eine Tagesmutter.

Bei nur einem erwerbstätigen Elternteil gilt diese Regelung nur, wenn der Partner behindert, dauerhaft krank oder in Ausbildung ist. In allen anderen Fällen können Einverdiener-Ehen nur die Kosten für Kinder zwischen dem Dritten und sechsten Lebensjahr geltend machen. In keinem Fall abzugsfähig sind Ausgaben etwa für Nachhilfestunden, Computerkurse, Musikunterricht sowie für die Mitgliedschaft in Sport- und sonstigen Vereinen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Geldspielautomaten – Höherer „Wirte-Anteil“ nach Umsatzsteuerfreiheit

Die Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten sind umsatzsteuerfrei (BFH-Urteil vom 12.05.2005). Automatenaufsteller können daher rückwirkend zum Teil noch größere Umsatzsteuer-Erstattungen geltend machen. Die Steuerfreiheit erhöht aber nicht nur den Gewinn der Automatenaufsteller, sondern auch den der Gastwirte. Denn die meisten Gastwirte haben Verträge abgeschlossen, die Automatenaufstellern den Betrieb von Geldspielautomaten im Lokal gestatten; im Gegenzug sind die Gastwirte am Einspielergebnis beteiligt. Während der „Wirte-Anteil“ nach früherer Regelung (mit Umsatzsteuerpflicht) vom Netto-Einspielergebnis berechnet wurde, wird er jetzt (nach der Umsatzsteuerbefreiung) vom Bruttobetrag berechnet. Gastwirte können daher gegenüber dem Aufsteller neue Abrechnungen und damit einen Nachschlag auf ihren „Wirte-Anteil“ einfordern.

Wirtschaftsrecht / Sonstiges

Höhere Pauschale für „400 €- Kräfte“

Der pauschale Abgabensatz für geringfügig entlohnte Beschäftigte (bis 400 €) wird von 25% auf 30% erhöht (ab 01. Juli 2006).

Werden „Gleitzone-Mitarbeiter“ beschäftigt (Monatslohn zwischen 400,01 € und 800 €) ändert sich dann auch die Berechnungsformel und das monatliche Entgelt (höhere Arbeitnehmer-Beiträge, also Abzüge).

Baukredite schon ab 0,9 %

Die staatliche Förderbank KfW bietet attraktive Programme, um alte Gebäude wieder in Schuss zu bringen. Insbesondere Energiesparmaßnahmen werden gefördert.

Näheres hierzu unter www.kfw.de (Bauförderprogramme)

Schneller Geld für Handwerker

Das „Forderungssicherungsgesetz“ soll insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen schützen, die unter schlechter Zahlungsmoral, Forderungsausfällen und Zahlungsverzögerungen leiden. Mit einer Umsetzung ist noch dieses Jahr zu rechnen, die 1. Lesung des Gesetzes ist bereits im April erfolgt.

Kernstück der Neuregelungen ist die Möglichkeit des Erlasses einer „**vorläufigen Zahlungsanordnung**“ durch das Gericht. Damit soll das Problem der gerade im Baubereich üblichen langwierigen Prozesse gemindert werden. Voraussetzung für den Erlass einer „vorläufigen Zahlungsanordnung“ ist, dass

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

- eine Klage nach bisherigem Sach- und Rechtsstand hohe Aussicht auf Erfolg haben muss
- und das Gericht eine Interessenabwägung vornimmt zwischen den Interessen des Klägers, schnell an sein Geld zu kommen, und dem des Beklagten, erst zu zahlen, wenn alle Rechtsfragen geklärt sind.

Weitere geplante Änderungen sind

- die Möglichkeit, früher Abschlagsleistungen einfordern zu können (Erfordernis der abgeschlossenen Leistung soll entfallen)
- Verbesserung der Stellung des Subunternehmers (erleichterte Voraussetzung für die Durchsetzung des Werklohnanspruches; maßgeblich ist die Abnahme des Gesamtwerkes durch den Bauherrn)
- „Druckzuschlag“ für Mängelbeseitigung wird gesenkt; der Betrag, der von der Werklohnforderung wegen Nachbesserungsarbeiten einbehalten werden darf, wird auf das Doppelte der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten beschränkt (bisher das Dreifache)

Haftung von Limited-Geschäftsführern

Die Sicherheit, in der sich die immer größer werdende Zahl von Unternehmen in der Rechtsform der englischen Limited (Ltd.) wiegt, könnte trügerisch sein. Denn der Geschäftsführer steht in der persönlichen Haftung nach deutschem Recht (LG Kiel, 10 S 44/05). Bei einer Insolvenz stellt sich der Limited-Geschäftsführer nicht besser als ein GmbH-Geschäftsführer. Bei der britischen Rechtsform dürfte das Risiko sogar größer sein: Wird eine Gesellschaft nur mit dem Mindestkapital von einigen Pfund gegründet, ist sie schnell überschuldet, dadurch besteht schneller die Gefahr der Insolvenzverschleppung.

* * * * *

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben

mit freundlichem Gruß

Dipl.Kfm.M.Raab
Steuerberater